

Ministerium
für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 2

Kiel, 25. Januar 2018

4.1.2018	Gesetz zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge	6
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-33 Art. 1 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3	
4.1.2018	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Schleswig-Holstein zur Begründung einer länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung durch die Steuerverwaltungen	6
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 610-5	
5.12.2017	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren	9
	Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41	
5.12.2017	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren	9
	Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41	
19.12.2017	Landesverordnung zur Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord und zur Behördenbezeichnung	11
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 8221-1-3 Art. 1 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 8221-1-4 Art. 2 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 8221-1-5	
3.1.2018	Landesverordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte	12
	Ändert LVO vom 9. Dezember 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-25	
	Verkündungen im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein	13

1747/2017

**Gesetz
zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge
Vom 4. Januar 2018**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-33

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 76 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57^{*)}), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Januar 2018

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

„Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Sinne der §§ 8 und 8 a des Kommunalabgabengesetzes besteht nicht.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

H a n s – J o a c h i m G r o t e
Minister
für Inneres, ländliche Räume und Integration

*) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3

1741/2017

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen,
dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt
und dem Land Schleswig-Holstein zur Begründung einer länderübergreifenden gebündelten
Verfahrensbetreuung durch die Steuerverwaltungen
Vom 4. Januar 2018**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 610-5

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 30. August 2017 in Bremen, am 23. August 2017 in Schwerin, am 7. September 2017 in Hannover, am 7. September 2017 in Magdeburg und am 7. September 2017 in Kiel unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Schleswig-Holstein zur Begründung einer länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung durch die Steuerverwaltungen wird zugestimmt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Januar 2018

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

§ 2Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht. *Anl.***§ 3**

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 12 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu geben.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

M o n i k a H e i n o l d
Finanzministerin

Anlage

**Staatsvertrag
zwischen
der Freien Hansestadt Bremen,
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
dem Land Niedersachsen,
dem Land Sachsen-Anhalt und
dem Land Schleswig-Holstein
zur Begründung einer länderübergreifenden gebündelten
Verfahrensbetreuung durch die Steuerverwaltungen**

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch die Senatorin für Finanzen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Finanzminister,
das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister der Finanzen,
und
das Land Schleswig-Holstein,
endvertreten durch die Finanzministerin,

- im Folgenden die Länder genannt -

schließen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Die Länder sind über das Abkommen zur Regelung der Zusammenarbeit im Vorhaben „Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung“ (KONSENS) - sowohl untereinander als auch mit den anderen Ländern - verbunden und unterliegen der daraus resultierenden Verpflichtung zur regelmäßigen Einführung der im Vorhaben KONSENS entwickelten steuerlichen IT-Verfahren.

Darüber hinaus betreiben die Länder eine erfolgreiche Kooperation im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltung in Form eines gemeinsam genutzten Rechenzentrums. Die Zusammenarbeit ist durch die Grundsätze der gegenseitigen Wertschätzung, Freiwilligkeit und Anerkennung vor dem Hintergrund partnerschaftlichen Handelns und ausgewogener Verteilung des erforderlichen Wissens getragen.

Die Anzahl der von den Ländern zu betreuenden IT-Verfahren und deren Komplexität steigen stetig an. Aufgrund des demografischen Wandels kommt es in den betroffenen Bereichen zu erheblichen Personalengpässen. Um diese Herausforderungen zu meistern, soll die Zusammenarbeit in der informationstechnischen Verfahrensbetreuung weiter ausgebaut werden, indem die Verfahrensbetreuung zukünftig arbeitsteilig erfolgt. Dadurch soll langfristig einem sonst erforderlichen Personalaufbau entgegengewirkt werden. Zudem sollen die Betreuungsqualität verbessert und die Betriebssicherheit erhöht werden.

Das Spezialwissen des dafür erforderlichen Personals soll konzentriert werden. Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Informationstechnik der Steuerverwaltung stehen, sollen länderübergreifend gebündelt werden. Die Zusammenarbeit soll dabei auf der Basis der Gegenseitigkeit durch die Steuerverwaltung jeweils eines Landes für die Steuerverwaltungen der jeweiligen anderen Länder im Wege einer sogenannten länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung für bestehende und künftige Verfahren erfolgen. Mit der nach sachlichen Gesichtspunkten vorzunehmenden Aufgabenzuordnung der jeweiligen Verfahrensbetreuung an die Länder soll im Gesamtergebnis möglichst ein der jeweiligen Leistungsfähigkeit der beteiligten Länder entsprechender Personaleinsatz einhergehen.

Im Vordergrund steht der gemeinsame Wunsch der Länder, durch dieses arbeitsteilige Vorgehen Synergieeffekte zu erzielen. Eine entsprechend der Leistungsfähigkeit der

Länder exakt berechnete Aufteilung zwischenzeitlicher Gesamtlasten oder erzielter Synergieeffekte auf die Länder ist nachrangig. Die Aufmerksamkeit aller Beteiligten soll auf die Erzielung der Synergieeffekte gerichtet sein und nicht auf deren Verteilung.

Ein entscheidender Beitrag zur Erzielung größtmöglicher Synergien wird dabei auch durch die Beteiligung der Organisations- und Fachbereiche der Steuerverwaltungen der Länder geleistet werden. Soweit es für die länderübergreifende Verfahrensbetreuung erforderlich ist, sollen Strukturen und Prozesse in den Ländern weitestgehend standardisiert werden.

Dieser Staatsvertrag ist für den Beitritt anderer Länder offen.

**Artikel 1
Gegenstand**

(1) ¹Die Verfahrensbetreuung betrifft die Übernahme von einzelnen Aufgaben im Zusammenhang mit der Betreuung von Verfahren, die für den Betrieb der informationstechnischen Systeme der Steuerverwaltungen der Länder erforderlich sind (IT-Verfahren). ²Zu den Aufgaben gehören auch solche, die nur mittelbar mit der Betreuung des IT-Verfahrens zusammenhängen, soweit sie erforderlich sind, um eine effiziente Verfahrensbetreuung zu gewährleisten.

(2) Die Verfahrensbetreuung soll sowohl die derzeit bereits im Einsatz befindlichen IT-Verfahren umfassen als auch solche, die erst in Zukunft eingesetzt werden.

**Artikel 2
Grundlegende Verpflichtungen**

Die Länder verpflichten sich, bei jedem IT-Verfahren, das in mehr als einem der Länder im Einsatz ist oder eingesetzt werden soll, die Verfahrensbetreuung gebündelt von einem Land für alle einsetzenden Länder vornehmen zu lassen.

**Artikel 3
Verantwortlichkeiten**

(1) Durch diesen Staatsvertrag bleiben die Verantwortlichkeit und Vertretungskompetenz gegenüber Dritten innerhalb und außerhalb der jeweiligen Landesverwaltung unberührt.

(2) ¹Auftragnehmer einer länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung gemäß Artikel 1 ist die Steuerverwaltung eines Landes, welche für die Steuerverwaltung mindestens eines anderen Landes (Auftraggeber) die Verfahrensbetreuung übernimmt. ²Der Auftragnehmer kann sich unter den Bedingungen des § 20 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes eines Dienstleisters bedienen.

**Artikel 4
Lenkungskreis LGVB**

¹Die Länder setzen für die länderübergreifende gebündelte Verfahrensbetreuung mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrags einen paritätisch besetzten Lenkungskreis (Lenkungskreis LGVB) ein. ²Jedes Land hat eine Stimme. ³Der Lenkungskreis LGVB ist insbesondere zuständig für die Bildung der Betreuungspakete, den Abschluss von Leistungsscheinen und dient als Eskalationsgremium. ⁴Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die einstimmig zu beschließen ist.

**Artikel 5
Betreuungspakete, Leistungsscheine und Projekte**

(1) Der Staatsvertrag stellt einen Rahmenvertrag dar.

(2) Die miteinander im Zusammenhang stehenden Aufgaben der Betreuung von einzelnen oder mehreren IT-Verfahren sollen in Betreuungspaketen zusammengefasst werden.

(3) Hinsichtlich der einzelnen Betreuungspakete werden zwischen den Ländern Leistungsscheine abgeschlossen, in denen insbesondere der Personaleinsatz festgelegt wird.

(4) Die Übernahme der Betreuung und die Einführung eines IT-Verfahrens sind grundsätzlich nach einheitlichem Vorgehen in Form eines länderübergreifenden Projektes durchzuführen.

Artikel 6**Verteilung der Betreuungspakete**

(1) Die Entscheidung, welches Land welches Betreuungspaket übernehmen soll, erfolgt grundsätzlich nach sachlichen Kriterien.

(2) Jedes Land soll entsprechend seiner Leistungsstärke einen Beitrag leisten.

Artikel 7**Rechte und Pflichten der Beteiligten**

(1) ¹Das für die Einführung, Übernahme und Durchführung der länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung nötige Personal muss vom Auftragnehmer vorgehalten werden. ²Grundsätzlich wird hierfür pro Betreuungspaket eine Anzahl von mindestens drei Personen für erforderlich erachtet. ³Hierfür kann auch Personal eines Dienstleisters angerechnet werden.

(2) Die Länder verpflichten sich zur Umsetzung aller organisatorischen Veränderungen, die erforderlich sind, um die gebündelte Verfahrensbetreuung effizienter zu gestalten.

Artikel 8**Ausgleichsregelung**

(1) ¹Die Länder erbringen ihren Beitrag zur länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung grundsätzlich durch den Einsatz von Personal. ²Abzustellen ist auf den in den Leistungsscheinen jeweils vereinbarten Personaleinsatz.

(2) ¹Ein Kostenausgleich vor dem Jahr 2025 ist abgeschlossen. ²Ein Kostenausgleich findet auch im Übrigen grundsätzlich nicht statt.

(3) Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde gelegte Relation der Verteilung der notwendigen Vollzeit-äquivalente zwischen den Ländern soll möglichst gleich bleiben.

(4) Sofern die Abweichung in einem Land mehr als vier Prozentpunkte der zugrunde liegenden Verteilung beträgt, ist über eine Umverteilung der Pakete oder einen Kostenausgleich zu verhandeln.

(5) Die Verhandlung im Sinne des Absatzes 4 obliegt dem Lenkungskreis LGVB (Artikel 4).

(6) Ein Ausgleichsanspruch entsteht erst mit Ablauf des dritten Jahres, das auf das Jahr des Eintritts des Ungleichgewichts folgt.

Artikel 9**Haftung**

(1) Eine Schadensersatzpflicht zwischen den Ländern ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Eine ausnahmsweise Schadensersatzpflicht besteht nur, soweit ein Land seinerseits Ersatzansprüche gegenüber eigenen Bediensteten oder Dritten liquidieren kann.

Artikel 10**Datenschutz und Sicherheitsprüfungen**

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer gelten die einschlägigen Vorschriften über den Datenschutz des jeweiligen Auftraggebers.

(2) Die gesetzlichen Befugnisse der für den Datenschutz zuständigen Behörden der Länder erstrecken sich auf die personenbezogenen Daten ihres jeweiligen Landes, auch wenn diese durch die Finanzbehörden eines anderen Landes oder durch von ihnen beauftragte Dritte verarbeitet werden.

(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten von gegenwärtigen oder früheren Beschäftigten des Auftraggebers gelten insbesondere § 20 des Bremischen Datenschutzgesetzes, § 35 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (des Landes Mecklenburg-Vorpommern), § 88 des Niedersächsischen Beamtengesetzes, § 28 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt sowie § 23 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (des Landes Schleswig-Holstein).

(4) ¹Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind durch den Auftragnehmer die nach den jeweiligen Landesdatenschutzgesetzen erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen umzusetzen. ²Näheres regelt eine Rahmenvereinbarung.

(5) Der Auftragnehmer lässt eine Kontrolle auch zu, wenn die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen, die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Niedersachsen, das unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein oder die oder der Datenschutzbeauftragte des Landes Sachsen-Anhalt sich einvernehmlich wechselseitig mit der Durchführung der Überwachung beauftragen.

(6) ¹Über die Erteilung von Auskünften oder die Herausgabe von Informationen an Dritte nach Maßgabe gesetzlicher Offenbarungstatbestände entscheidet ausschließlich der Auftraggeber. ²Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich alle für die Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu übermitteln und die notwendigen Unterstützungsleistungen zu erbringen. ³Etwas an den Auftragnehmer gerichtete Anträge sind unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten.

Artikel 11**Geltungsdauer, Kündigung**

(1) Der Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) ¹Der Staatsvertrag kann von jedem Land mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. ²Die Kündigung ist gegenüber allen anderen Ländern zu erklären. ³Der Staatsvertrag bleibt im Verhältnis der verbliebenen Länder untereinander gültig.

Artikel 12**Inkrafttreten**

(1) Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation durch die Länder.

(2) ¹Der Staatsvertrag tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde beim Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein hinterlegt wurde. ²Das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein teilt den übrigen Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, 30. August 2017

Die Senatorin für Finanzen
gez. K. L i n n e r t

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, 23. August 2017

Der Finanzminister
gez. M. B r o d k o r b

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, 7. September 2017

Der Ministerpräsident,
dieser vertreten durch den Finanzminister
gez. S c h n e i d e r

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, 7. September 2017

Der Ministerpräsident,
dieser vertreten durch den Minister der Finanzen
gez. A. S c h r ö d e r

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, 7. September 2017

Der Ministerpräsident,
endvertreten durch die Finanzministerin
gez. M. H e i n o l d

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren*)
Vom 5. Dezember 2017**

Aufgrund des § 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 557), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren:

Artikel 1

Der Allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. Dezember 2017

D r . H e i n e r G a r g
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren*)
Vom 5. Dezember 2017**

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 9), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration:

Artikel 1

Der Allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 9), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:

„26 Raumordnungsverfahren

Landesplanungsgesetz (LaplaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 222),

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808),

*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41

Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 35 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370).

- | | | |
|------|---|---|
| 26.1 | Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens nach den §§ 15, 16 ROG i.V.m. §§ 14, 17 LaplaG | 300 bis 5.000 |
| | Mit der Gebühr ist der Aufwand für die Beratung des Vorhabenträgers abgegolten. | |
| 26.2 | Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nach § 15 ROG i.V.m. §§ 14, 15 LaplaG einschließlich der raumordnerischen Beurteilung nach § 15 Absatz 6 LaplaG | 5.000 bis 200.000 |
| | Mit der Gebühr ist der Aufwand für die Vorbereitung und Durchführung eines Erörterungstermins sowie die Durchführung einer erforderlichen Ortsbesichtigung abgegolten. | |
| 26.3 | Durchführung eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens nach § 16 ROG i.V.m. § 17 LaplaG | 3.000 bis 100.000 |
| | Mit der Gebühr ist der Aufwand für die Durchführung einer erforderlichen Ortsbesichtigung abgegolten. | |
| 26.4 | Einstellung eines Raumordnungsverfahrens auf Veranlassung des Vorhabenträgers, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist (Zustellung des Verfahrensergebnisses) | bis 75 % der Gebühr nach Tarifstelle 26.2 |
| 26.5 | Einstellung eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens auf Veranlassung des Vorhabenträgers, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist (Zustellung des Verfahrensergebnisses) | bis 75 % der Gebühr nach Tarifstelle 26.3 |

Anmerkung zu Tarifstelle 26:

Mit der Gebühr sind die Auslagen für Vervielfältigung, Telekommunikations- und Postdienstleistungen, informationstechnische Systeme sowie Kosten für Dienstreisen abgegolten.

Weitere Aufwendungen, insbesondere für ortsübliche Bekanntmachungen, die Erstellung von Gutachten durch Dritte sowie die Hinzuziehung von Sachverständigen sind in den Gebühren nicht einbezogen und als Auslage gesondert zu erheben. Die Gebühren und Auslagen der mitwirkenden Behörden bestimmen sich nach den für die mitwirkenden Behörden geltenden gebührenrechtlichen Vorschriften und werden zusätzlich erhoben.“

2. Die bisherige Tarifstelle 26 wird Tarifstelle 27.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. Dezember 2017

H a n s – J o a c h i m G r o t e
Minister
für Inneres, ländliche Räume und Integration

**Landesverordnung
zur Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord und zur Behördenbezeichnung
Vom 19. Dezember 2017**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 8221-1-3

Aufgrund des § 1 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung einer unteren Landesbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein zum Vollzug der Aufgaben des Staatlichen Arbeitsschutzes vom 10. Dezember 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 478) verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren folgende Artikel 1 und 3; aufgrund des § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Errichtung einer unteren Landesbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein zum Vollzug der Aufgaben des Staatlichen Arbeitsschutzes vom 10. Dezember 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 478) verordnet die Landesregierung folgende Artikel 2 und 3:

Artikel 1

**Landesverordnung zur Festlegung der
Behördenbezeichnung der Staatlichen
Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse
Schleswig-Holstein**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 8221-1-4

§ 1

Abweichend von der Behördenbezeichnung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung einer unteren Landesbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein zum Vollzug der Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes vom 10. Dezember 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 478) wird die Bezeichnung auf „Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord“ festgelegt.

Artikel 2

**Landesverordnung zur Festlegung von
Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 8221-1-5

§ 1

Ausgleichszahlungen

(1) Die an die Unfallkasse Nord zu leistenden Ausgleichszahlungen werden wie folgt festgelegt:

2018 : 7.475.500 €
2019 : 7.957.600 €
2020 : 8.110.000 €
2021 : 8.265.700 €
2022 : 8.424.500 €

Die Auszahlung erfolgt in gleichen Teilen jeweils monatlich im Voraus. Die monatlichen Zahlungen enthalten Anteile für Personal-, Sach-, Führungs- und Verwaltungskosten.

(2) Der Betrag von 300.000 € für Untersuchungen nach Jugendarbeitsschutzgesetz wird weiterhin als Pauschalsumme gezahlt und ist in dem in Absatz 1 genannten Betrag enthalten.

(3) Die an die Unfallkasse Nord zu leistenden Ausgleichszahlungen für Altersrückstellungen nach § 172 c des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575), in

Verbindung mit der Unfallversicherungs-Altersrückstellungsverordnung (UV-AltRückV) vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3170), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 23 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), werden wie folgt festgelegt:

2018 : 98.000 €
2019 : 98.000 €
2020 : 98.000 €
2021 : 98.000 €
2022 : 98.000 €

Die Auszahlung erfolgt jeweils zum Ende des Haushaltsjahres zusätzlich zu den Zahlungen nach Absatz 1. Ab dem Haushaltsjahr 2019 ist die Höhe der Ausgleichszahlungen für Altersrückstellungen nach § 172 c SGB VII in Verbindung mit UV-AltRückV durch Vorlage der Berechnung der Barwerte gemäß § 172 c Absatz 4 des SGB VII nachzuweisen und dem darin festgelegten Wert anzupassen.

§ 2

Verwendung der Mittel

(1) Die Unfallkasse Nord weist jeweils im 1. Quartal des Folgejahres die zweckgerichtete Verwendung der Ausgleichssumme nach. Die Personalkosten sind anhand der besetzten Stellen über die für das Abrechnungsjahr geltende Personalkostentabelle des Landes nach Besoldungsgruppe zu dokumentieren.

(2) Die Kosten für länger als drei Monate nicht besetzte Stellen, die bei der Berechnung der Pauschalsumme in § 1 Absatz 1 berücksichtigt wurden, sind zu erstatten.

(3) Die Differenz der Kosten für Stellen, die länger als drei Monate mit einer geringeren Besoldungs- oder Vergütungsgruppe besetzt waren als in der Pauschalsumme in § 1 Absatz 1 berücksichtigt wurde, ist zu erstatten.

(4) Versorgungslasten, die von der Kommunalen Versorgungsausgleichskasse erhoben werden, sind individuell nachzuweisen und im 1. Quartal des Folgejahres zu erstatten bzw. nachzuzahlen.

(5) Kosten für Beihilfezahlungen an Beamtinnen und Beamte sind anhand der jährlichen Abrechnung der Kommunalen Versorgungsausgleichskasse nachzuweisen. Abweichungen bei den aktiven Beamtinnen und Beamten von den in der Personalkostentabelle enthaltenen Pauschalbeträgen sind individuell zugunsten oder zulasten der Gesamtausgleichssumme darzustellen und im 1. Quartal des Folgejahres zu erstatten bzw. nachzuzahlen.

(6) Beihilfezahlungen an pensionierte Beamtinnen und Beamte sind individuell nachzuweisen und gegenüber dem in der Pauschalsumme in § 1 enthaltenen Betrag gegenzurechnen.

§ 3

Führungs- und Verwaltungskosten

Die Unfallkasse Nord und das für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium legen nach Vorlage der

Jahresrechnung gemeinsam einen Betrag für Führung und Verwaltung fest. Grundlage für die Berechnung ist der Stellenplan der Unfallkasse Nord für den Bereich staatlicher Arbeitsschutz und der in der Personalkostentabelle des Landes Schleswig-Holstein mit Personalgemeinkosten vorgesehene Anteil. Bei der Berechnung werden die erstatteten Stellenanteile nicht berücksichtigt, die die Bereiche Führung und Verwaltung betreffen. Der festgelegte Betrag fließt in die jeweilige Jahresabrechnung der Ausgleichszahlungen nach § 1 ein.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. Dezember 2017

Daniel Günther
Ministerpräsident

Artikel 3 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft. Die Landesverordnung zur Änderung der Behördenbezeichnung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein und zur Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse vom 1. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 10)*, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 303), tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 8221-1-2

Landesverordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte*) Vom 3. Januar 2018

Aufgrund

- des § 26 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
- des § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 LBG verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten:

Artikel 1 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte vom 9. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 460) wird wie folgt geändert:

- In § 3 Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „den Absätzen 3 bis 5“ durch die die Worte „Absatz 2 Nummer 2 sowie Absätzen 3 und 4“ ersetzt.
- § 7 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 werden nach den Worten „Lehramt für Sonderpädagogik“ die Worte „unter Einbeziehung der Fächer Mathematik oder Deutsch“ eingefügt.
 - In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „Bildungsarbeit und der pädagogischen Arbeit“ durch die Worte „Bildungs- und Erziehungsarbeit“ ersetzt.
- In § 8 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „Fachrichtungen“ die Worte „unter Einbeziehung der Fächer Mathematik oder Deutsch“ eingefügt.
- In § 15 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Januar 2018

Karin Prien
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

„Für die Meldung zur Wiederholungsprüfung gilt § 14 entsprechend.“

- § 33 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für Absolventinnen und Absolventen eines auf das Lehramt für Sonderpädagogik bezogenen Studiengangs gelten ab dem 1. Februar 2016 die für das Lehramt für Sonderpädagogik getroffenen Regelungen. Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst des Lehramtes für Sonderpädagogik, die den Vorbereitungsdienst bis zum 31. Juli 2021 aufgenommen haben und die Ausbildung bis spätestens 31. Juli 2023 beenden, gilt Satz 1 mit folgenden Maßgaben:

- § 7 Absatz 4 Nummer 4 Satz 2 und § 7 Absatz 5 Satz 2 finden keine Anwendung.
- § 8 Absatz 3 Nummer 2 findet in der Fassung des § 10 Absatz 3 Nummer 2 der nach Absatz 2 außer Kraft getretenen Verordnung Anwendung.
- Abweichend von § 9 Nummer 2 finden je drei Beratungen in den Fachrichtungen und je eine Beratung in den Fächern statt.
- § 16 Absatz 1 Nummer 2 findet in der Fassung des § 19 Absatz 1 Nummer 2 der nach Absatz 2 außer Kraft getretenen Verordnung Anwendung.“
- In § 33 Absatz 6 wird die Angabe „31. Januar 2019“ durch die Angabe „31. Januar 2021“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

*) Ändert LVO vom 9. Dezember 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-25

**Verkündungen im Hochschul-Nachrichtenblatt
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein**

Nach § 95 Absatz 1 Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), wird auf folgende im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (NBl. MBWK Schl.-H.) verkündete Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. HS MBWK Schl.-H. Nummer	Seite	Tag des In-Kraft Tretrons
Landesverordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studiengänge an den staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein für das Sommersemester 2018 (ZZVO Sommersemester 2018) Vom 20. Dezember 2017 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-26-11	5/2017	85	30. Dezember 2017

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

2,90 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.500

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter [http://
www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) (→ Landesrecht) abgerufen
werden.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt